



Feuerwehrgesetz

der Stadt Ilanz

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Allgemeines	6.2.1
Art. 2		6.2.1
Art. 3		6.2.1
Art. 4	Aufgaben	6.2.1

Feuerwehrdienstpflicht

Art. 5	Grundsatz	6.2.1
Art. 6	Dienstdauer	6.2.1
Art. 7	Tauglichkeit	6.2.2
Art. 8	Dienstleistung	6.2.2
Art. 9	Einteilung	6.2.2
Art. 10	Weiterausbildung	6.2.2
Art. 11	Sollbestand	6.2.2
Art. 12	Befreiung vom aktiven Dienst	6.2.2

Pflichtersatz

Art. 13	Grundsatz	6.2.3
Art. 14	Befreiung vom Pflichtersatz	6.2.3

Organisation

Art. 15	Stadtrat	6.2.3
Art. 16	Feuerwehrkommission, Wahl und Zusammensetzung	6.2.3
Art. 17	Aufgaben und Zuständigkeit der Feuerwehrkommission	6.2.4
Art. 18	Gliederung der Feuerwehr	6.2.4
Art. 19	Feuerwehrstab	6.2.4
Art. 20	Feuerwehrkommandant	6.2.4
Art. 21	Feuerwehrvizekommandant	6.2.5
Art. 22	Offiziere	6.2.5
Art. 23	Fourier	6.2.5
Art. 24	Materialverwalter	6.2.5
Art. 25	Gruppenführer	6.2.5
Art. 26	Stadtpersonal	6.2.5

Allgemeine Vorschriften

Art. 27	Dienstvorschriften	6.2.6
Art. 28	Pflicht des Kadets	6.2.6
Art. 29	Verbote	6.2.6
Art. 30	Disziplinarmaßnahmen	6.2.6
Art. 31	Persönliche Ausrüstung	6.2.6
Art. 32	Korpsmaterial	6.2.6

Übungsdienst

Art. 33	Übungsdienst	6.2.7
Art. 34	Übungsplan	6.2.7
Art. 35	Übungsobjekt	6.2.7

Alarmwesen

Art. 36	Alarmierungspflicht	6.2.7
Art. 37	Alarmierung	6.2.7
Art. 38	Anforderung von Hilfe	6.2.7
Art. 39	Auswärtige Hilfeleistung	6.2.7
Art. 40	Kommando	6.2.7
Art. 41	Versicherung	6.2.8

Besoldung und Bussen

Art. 42	Besoldungs- und Bussenreglement	6.2.8
Art. 43	Besoldung	6.2.8
Art. 44	Disziplinarbussen	6.2.8
Art. 45	Entschuldigungen	6.2.8
Art. 46	Entschuldigungen	6.2.8
Art. 47	Bussen	6.2.8
Art. 48	Ersatzpflicht	6.2.8
Art. 49	Verwendung der Ersatzabgabe	6.2.9
Art. 50	Inkraftsetzung	6.2.9

Feuerwehrgesetz

Die Stadtgemeinde Ilanz erlässt auf Grund von Art. 1 und 34 der Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen im Kanton Graubünden, Stand Januar 1993, und Artikel 69 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen, Stand 1. Januar 1993, das nachstehende Gesetz

Art. 1

Die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen obliegen der Stadtgemeinde Ilanz, soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit kantonaler Organe fallen. Der Stadtrat kann den Vollzug teilweise an die Feuerwehrkommission übertragen. Allgemeines

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Art. 2

Dieses Gesetz legt die Organisation und die Aufgaben des Feuerwehrwesens in der Stadtgemeinde Ilanz fest.

Art. 3

Die allgemein verpflichtenden Vorschriften der kantonalen Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen, die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sowie alle kantonalen Vorschriften und Weisungen über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sind ohne weiteres gültig, auch wenn sie in diesem Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Art. 4

Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie bekämpft Feuer-, Elementar- und Schadenereignisse welche Mensch, Tier und Sachwerte gefährden oder die Umwelt belasten. Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Katastrophen im Sinne des kantonalen Katastrophenhilfegesetzes. Sie kann verpflichtet werden, weitere Aufgaben zu erfüllen. Aufgaben

Feuerwehrdienstpflicht

Art. 5

In der Regel sind Männer und Frauen mit Wohnsitz in der Stadtgemeinde Ilanz feuerwehrepflichtig. Grundsatz

Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist nur der eine Ehepartner feuerwehrepflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrepflicht nach dem Alter des Hauptverdieners.

Der gleiche Grundsatz gilt für Ausländer mit Niederlassungsbewilligung.

Art. 6

Die Feuerwehrepflicht dauert vom Anfang des Jahres, nach der Vollendung des 20. Altersjahres und endet für die Mannschaft mit dem Jahrgang des erfüllten 46. Altersjahres und für das Kader und den Atemschutz mit dem Jahrgang des erfüllten 50. Altersjahres. Dienstdauer

In diesem Rahmen kann die Feuerwehrkommission je nach Bedarf andere Regelungen treffen.

Art. 7

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

Art. 8

Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch Bezahlung einer Pflichtersatzabgabe. Dienstleistung

Art. 9

Niemand hat Anspruch, zur aktiven Feuerwehrpflicht eingeteilt zu werden. Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder Pflichtersatzabgabe zu bezahlen haben. Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Eignung, Arbeits- und Wohnort des Pflichtigen und die Erreichbarkeit für den Ernstfalleinsatz zu berücksichtigen. Bei ungenügenden Dienstleistungen kann der aktiv Dienstleistende zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden. Einteilung

Art. 10

Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kameraderchergen verpflichtet werden. Weiterausbildung
Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten. Die Dienstgrade werden nach militärischer Ordnung erteilt.

Art. 11

Die Feuerwehrkommission legt den Sollbestand der Feuerwehr fest. Er richtet sich nach der Bewertung der Feuerwehraufgaben in der Stadtgemeinde Ilanz und den Weisungen des Feuerpolizeiamtes. Sollbestand

Der Stadtrat kann das Dienstalter nach unten bis zum erfüllten 16. Altersjahr und nach oben bis zum erfüllten 62. Altersjahr ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer (Art. 6) nicht erreicht wird.

Art. 12

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

Befreiung vom aktiven Dienst

- a) der Stadtammann und die Stadträte;
- b) die Geistlichen und die Ordenspersonen;
- c) die Ärzte;
- d) die Angehörigen der Kantonspolizei und die vollamtlichen Stadtpolizisten;
- e) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung;
- f) alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern;
- g) werdende, stillende Mütter;
- h) Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören;
- i) Lehrlinge und Studenten, welche ihre Ausbildung ausserhalb von Ilanz absolvieren und sich nur über das Wochenende in Ilanz aufhalten.

Der Stadtrat kann weitere Personen vom aktiven Dienst befreien.

Pflichtersatz

Art. 13

Feuerwehrpflichtige, die weder in der Stadtgemeinde Ilanz noch in einer kantonally anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben einen jährlichen Pflichtersatz zu leisten. Grundsatz

Wer in einem Jahr nicht mindestens die Hälfte der ordentlichen Übungen besucht, hat an Stelle von Bussen ebenfalls den Pflichtersatz zu entrichten.

Art. 14

Von der Bezahlung des Pflichtersatzes sind befreit:

Befreiung vom
Pflichtersatz

- a) der Stadtammann und die Stadträte;
- b) die Geistlichen und die Ordenspersonen;
- c) die Angehörigen der Kantonspolizei und die vollamtlichen Stadtpolizisten;
- d) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung;
- e) alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern;
- f) werdende, stillende Mütter;
- g) Personen, die in einer kantonally anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten;
- h) Lehrlinge und Studenten, welche ihre Ausbildung ausserhalb von Ilanz absolvieren und sich nur über das Wochenende in Ilanz aufhalten.

Der Stadtrat kann weitere Personen vom Pflichtersatz befreien.

Organisation

Art. 15

Der Stadtrat übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus.

Stadtrat

Er wählt:

- a) die Feuerwehrkommission
- b) den Kommandanten und den Vizekommandanten
- c) die Offiziere

Die Amtsdauer des Kommandanten beträgt höchstens neun Jahre. Nach Erfüllung der Dienstpflicht wird er aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen.

Art. 16

Die Amtsdauer der Feuerwehrkommission beträgt drei Jahre. Ihr gehören an:

Feuerwehr-
kommission,
Wahl und Zu-
sammensetzung

- a) der Vorsteher Departement Wasser und Energie;
- b) der Kommandant;
- c) der Vizekommandant
- d) der Fourier;
- e) zwei Beisitzer;

- f) ein Vertreter der Gemeinde Schnaus, sofern die Vereinbarung vom 11. Dezember 1978 zwischen der Stadtgemeinde Ilanz und der Gemeinde Schnaus aufrecht erhalten wird.

Die Mitglieder unter lit a – d nehmen von Amtes wegen Einsitz. Die Beisitzer und der Vertreter der Gemeinde Schnaus werden auf Vorschlag der Feuerwehrkommission vom Stadtrat gewählt.

Art. 17

Der Feuerwehrkommission obliegen insbesondere:

1. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr gemäss Art. 11;
2. Wahl der Gruppenführer;
3. Wahl des Materialverwalters und des Fouriers;
4. Vorschläge zuhanden des Stadtrates für die Wahl des Kommandanten, des Vizekommandanten und der Offiziere;
5. Vorschläge für die Wahl der Beisitzer und des Vertreters der Gemeinde Schnaus in die Feuerwehrkommission;
6. Versetzung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrleute;
7. Vorbereitung des Budgets und des Besoldungs- und Busenreglementes zuhanden des Stadtrates;
8. Dringliche Anschaffungen und Reparaturen ausserhalb des Budgets bis Fr. 2'000.00 pro Jahr;
9. Disziplinarbussen gem. Art. 43 bis Fr. 200.00;
10. Behandlung von Einsprachen gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten;
11. Behandlung von Ansprüchen für Auslagen und Einsätzen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen;
12. Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr;
13. Delegation an Feuerwehrkurse und –anlässe;
14. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gem. Art. 12.

Aufgaben und
Zuständigkeit der
Feuerwehrkom-
mission

Art. 18

Die Feuerwehr gliedert sich in Stab, Züge und Gruppen. Diese werden je nach Bedarf gebildet und eingeteilt.

Gliederung der
Feuerwehr

Art. 19

Dem Feuerwehrstab obliegt die Führung und Organisation. Ihm gehören an: Kommandant, Vizekommandant, Offiziere und Fourier.

Feuerwehrstab

Art. 20

Dem Kommandanten obliegen:

1. Organisation und Leitung des Einsatz-, Instruktions- sowie des Pikettdienstes;
2. Oberaufsicht über Personal und Material;
3. Meldung von Krankheit und Unfällen an die Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrverbandes;

Feuerwehr-
kommandant

4. Laufende Orientierung der Feuerwehrkommission über das Feuerwehrwesen;
5. Erstellen des Jahresübungsplanes;
6. Vertretung der Feuerwehr nach aussen;
7. Entscheid über Entschuldigungen (Art. 44);
8. Berichterstattung bei Schadenfällen an den Stadtrat und das kantonale Feuerpolizeiamt;
9. Erstellen des Jahresberichtes.

Art. 21

Der Vizekommandant ist Stellvertreter des Kommandanten.

Feuerwehrvizekommandant

Art. 22

Den Offizieren obliegen:

Offiziere

1. Führung der Züge;
2. Inspektion des Materials nach jeder Übung und jedem Schadenfall und Meldung von Mängeln an den Materialverwalter;
3. Kontrolle über die Funktionsfähigkeit der Arbeitsgeräte und Mannschaftsausrüstungen.

Art. 23

Der Fourier besorgt:

Fourier

1. Führung der Mannschaftskontrolle;
2. Kontrolle über Übungs- und Schadendienst;
3. Auszahlung des Soldes;
4. das Protokoll der Feuerwehrkommission.

Art. 24

Der Materialverwalter besorgt:

Materialverwalter

1. Die Kontrolle über Korpsmaterial und persönliche Ausrüstung;
2. Die Instandhaltung des Feuerwehrmaterials und des Waldbrandbekämpfungsanhängers;
3. Eine jährliche Inventur;
4. Kontrolle über die Reparaturarbeiten.

Art. 25

Den Gruppenführern obliegt die Führung der zugeteilten Gruppen. Allfällige Mängel an Geräten und Ausrüstungen melden sie unverzüglich dem direkten Vorgesetzten.

Gruppenführer

Art. 26

Der Werkmeister hat sich bei Schadenfällen vor Ort beim Kommandanten zu melden.

Stadtpersonal

Der Werkmeister instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung in der Stadtgemeinde Ilanz. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Kommandanten.

Der Werkmeister ist verantwortlich für die Betriebsbereitschaft der Hydranten, Schieberhahnen, Pumpen, Fernsteuerungen und Reservoirs sowie für die Atemluftfüllanlage. Allfällige Mängel meldet er sofort dem Kommandanten.

Allgemeine Vorschriften

Art. 27

Über das Verhalten in der Feuerwehr gelten folgende Dienstvorschriften:

Dienstvorschriften

1. obligatorischer Besuch der Übungen und Kurse;
2. obligatorische Dienstleistung bei Alarm;
3. diszipliniertes Verhalten;
4. pünktliches Erscheinen an Übungen und möglichst rasches Eintreffen bei Schadenfällen;
5. sofortige und genaue Ausführung der Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten;
6. schonende Behandlung von Feuerwehrmaterial und Eigentum Dritter.

Art. 28

Die Kaderleute bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis sie die Ernennungsbehörde enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt. Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere oder Unteroffiziere dürfen nicht mehr zur aktiven Dienstleistung eingeteilt werden.

Pflicht des Kaders

Art. 29

Verboten ist:

Verbote

1. Entfernen von Gegenständen ohne ausdrücklichen Befehl des örtlichen Einsatzleiters;
2. Verlassen angewiesener Posten, ausser im äussersten Notfall;
3. Rauchen und Alkoholgenuss während des Dienstes;
4. Tragen der Uniform ohne Aufgebot oder Bewilligung des Kommandanten.

Art. 30

Den Zug- und Gruppenführern steht das Recht zu, Feuerwehrleute, die sich an Übungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung beim Kommandanten von dort wegzuweisen.

Disziplinar-massnahmen

Art. 31

Jede Person ist für die gefasste Ausrüstung und deren Pflege persönlich haftbar. Bei Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht ist die Ausrüstung in gutem Zustand und sauber gereinigt dem Materialverwalter abzugeben. Ausserhalb des Feuerwehrdienstes verloren gegangene Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten.

Persönliche Ausrüstung

Art. 32

Das Material wird nach Anordnung des Kommandanten zweckmässig untergebracht und gewartet.

Korpsmaterial

Übungsdienst

Art. 33

Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils geltenden Weisungen des kantonalen Übungsdienst
Feuerpolizeiamtes. Der Kommandant kann nach Bedarf weitere Übungen anord-
nen.

Art. 34

Jede aktiven Dienst leistende Person erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan
Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot. Der Übungsplan und allfällige Ver-
schiebungen werden im amtlichen Publikationsorgan der Stadtgemeinde Ilanz mit-
geteilt.

Art. 35

Die Hausbewohner bzw. –eigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungsobjekt
Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21.30 Uhr zu gewähren.
Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu be-
nutzen. Die Eigentümer bzw. Bewohner sind rechtzeitig zu informieren. Auf allfälli-
ge Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

Alarmwesen

Art. 36

Jedermann ist verpflichtet, bei der Entdeckung eines Schadenereignisses die Feu- Alarmierungs-
erwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren. pflicht

Art. 37

Die Alarmierung erfolgt durch stillen Alarm oder durch Sirenenalarm Alarmierung

Art. 38

Vermag bei einem Schadenereignis die eigene Feuerwehr alleine nicht zu genü- Anforderung
gen, so hat der Schadenplatz-Kommandant rechtzeitig weitere notwendige Hilfs- von Hilfe
kräfte anzufordern.

Die auswärtigen Hilfskräfte sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Scha-
denplatz gestattet.

Art. 39

Bei Hilfeanforderung aus anderen Gemeinden bestimmt deren Feuerwehrkom- Auswärtige
mandant die Mannschaft und Geräte der ausrückenden Formation. Die Einsatzbe- Hilfeleistung
reitschaft in der eigenen Gemeinde muss gewährleistet bleiben. Die allfälligen Kos-
ten werden der hilfeersuchenden Gemeinde in Rechnung gestellt.

Art. 40

Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant, bei dessen Verhinderung Kommando
sein Stellvertreter das Kommando. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so führt
der zuerst auf dem Schadenplatz eintreffende Gradhöchste das Kommando.

Art. 41

Die ganze Mannschaft der Feuerwehr wird gegen Unfälle und Krankheit infolge Versicherung Feuerwehrdienstleistung bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes nach deren Statuten versichert. Personen, die nicht der Feuerwehr angehören, sind bei Hilfeleistungen in Schadenereignissen durch das Feuerpolizeiamt bei der Hilfskasse des SFV versichert.

Besoldung und Bussen

Art. 42

Der Stadtrat erlässt ein Besoldungs- und Bussenreglement. Besoldungs- und Bussenreglement

Art. 43

Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit besoldet. Besoldung

Art. 44

Die Feuerwehrkommission kann mit Busse bis Fr. 200.00 bestrafen: Disziplinarbussen

1. Wer ein Aufgebot nicht befolgt;
2. Wer sich einem Auftrag widersetzt;
3. Wer ein Verbot nach Art. 29 missachtet.

Art. 45

Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen oder Einsätze sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Kommandanten anzubringen, bei Ortsabwesenheit innert 3 Tagen nach der Rückkehr. Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit;
- b) schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie;
- c) Militär- oder Zivilschutzdienst;
- d) begründete Aufenthalte ausserhalb der Gemeinde (wer unmittelbar vor einer Übung die Ortschaft verlässt, wird nur in dringenden Fällen entschuldigt).

Über weitere triftige Gründe sowie über die Entgegennahme von Entschuldigungen entscheidet der Kommandant.

Art. 46

Gegen Entscheide des Kommandanten über Entschuldigungen gemäss Art. 45 kann innert 10 Tagen bei der Feuerwehrkommission Einsprache erhoben werden. Entschuldigungen

Art. 47

Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission nach Art. 44 kann innert 10 Tagen beim Stadtrat schriftlich und begründet Einsprache eingereicht werden. Bussen

Art. 48

Feuerwehrepflichtige, die weder in der Stadtgemeinde Ilanz noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr Dienst leisten, haben in der Wohnsitzgemeinde eine jährliche Feuerwehersatzabgabe zu entrichten. Ersatzpflicht

Die Feuerwehersatzabgabe beträgt im Minimum Fr. 200.00 und im Maximum Fr. 500.00. Der Stadtrat legt die Feuerwehersatzabgabe jeweils nach den Bedürfnissen der Feuerwehr fest.

Zu- oder Wegzöger zahlen die Feuerwehersatzabgabe pro rata der Wohnsitzdauer.

Art. 49

Der Ertrag der Ersatzabgabe und Bussen wird ausschliesslich für das Feuerwesen und die Löschwasserversorgung verwendet. Verwendung der Ersatzabgabe

Art. 50

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Urnengemeinde und Genehmigung durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement in Kraft und ersetzt dasjenige vom 8. Juni 1990. Inkraftsetzung

Genehmigt an der Urnengemeinde vom 1. Dezember 1996

Der Stadtammann

Balz Calörtscher

Der Stadtschreiber

Urban Battaglia

Genehmigt vom Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement des Kantons Graubünden am 19. Dezember 1996

Regierungsrat

Luzi Bärtsch